

**P.P.** 6431 Schwyz, Postfach 3214

---

An die interessierten Kreise  
gemäss Adressatenliste

Direktwahl 079 335 25 35

Datum 23. März 2016

### **Anpassung der Leistungsstärke von Schiffsmotoren auf Schwyzer Seen**

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1008 vom 27. Oktober 2015 dem Kantonsrat beantragt, das Postulat der Kantonsräte Thomas Bingisser, Josef Landolt und Albin Fuchs bezüglich der Anpassung der maximalen Leistungsstärke von Schiffsmotoren für den Lauerzer-, Sihl- und Wägitalersee (P 7/15) von 4.5 Kilowatt (kW) auf 6 kW für erheblich zu erklären. 1 kW entspricht 1,36 Pferdestärken (PS). Die Erheblicherklärung durch den Kantonsrat erfolgte an der Sitzung vom 16. März 2016.

In § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) ist festgehalten, dass Boote mit Motoren über 6 PS auf dem Lauerzer-, Sihl- und dem Wägitalersee nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die mit § 9 Abs. 1 EGzBSG normierte Beschränkung der Motorenstärke wurde vom Kantonsrat insbesondere aus Gründen des Seeufer- und Umweltschutzes erlassen. So sollen antriebsschwache Schiffsmotoren bis 6 PS eine Geschwindigkeit von max. 20 km/h nicht überschreiten können. Damit soll ein harter Wellenschlag verhindert werden.

Eine höhere Leistung hat nicht zwingend eine höhere Geschwindigkeit zur Folge. Bei Schiffsmotoren hängt die Höchstgeschwindigkeit nebst der Leistung primär von der Steighöhe und dem Steigwinkel der Propellerblätter, der Konstruktionsweise der Schiffsschale sowie -gewicht ab. Mehr Kraft (Beschleunigung) bedeutet eine tiefere Höchstgeschwindigkeit und umgekehrt. Hinzu kommt, dass gestützt auf Art. 53 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1) innerhalb der äusseren Uferzone von 300 Meter die Höchstgeschwindigkeit auf allen Gewässern 10 Stundenkilometer beträgt. Bezugnehmend auf die eingesetzten grösseren und schwereren Schiffe auf den Gewässern in rubrizierter Angelegenheit resultieren durch die beantragte minimale Leistungssteigerung um 1.5 kW (2 PS) deshalb keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf die Flora und Fauna.

Des Weiteren haben sich die Hersteller von Schiffsmotoren bei deren Sortimentsgestaltung der angebotenen Motoren dem internationalen Markt orientiert und stellen deshalb kaum mehr 4.5 kW (6 PS) Aussenbord-Verbrennungsmotoren her. Vielfach muss deshalb die Leistung dieser Motoren elektronisch oder mechanisch auf 4.5 kW (6 PS) gedrosselt werden. Eine Überprüfung einer derartigen Leistungsreduzierung ist sowohl bei der Immatrikulation, als auch bei der periodischen Schiffskontrolle oder im Rahmen von Polizeikontrollen mit Mehraufwand verbunden. Letztlich ist

Seite 2 gemäss Art. 78 BSV zur Führung eines Schiffes erst ein Führerausweis erforderlich ist, wenn die Antriebsleistung 6 kW (8 PS) übersteigt. Die beantragte Erhöhung der Motorenleistung bedarf somit zum Führen eines solchen Schiffes wie bis anhin keinen Führerausweis.

Als Konklusion kann festgehalten werden, dass der beantragten Anhebung der Leistung von 4.5 kW (6 PS) auf 6 kW (8 PS) für Motorboote auf dem Lauerzer-, Sihl- und Wägitalersee keine wesentlichen Nachteile für die Fauna und Flora erkannt werden. Durch den Verzicht auf leistungsreduzierte Motoren können im besten Fall sogar Verbesserungen bei den Abgasemissionen und den Lärmmissionen erzielt werden.

Gerne geben wir Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich schriftlich zur vorliegenden geplanten minimalen Leistungssteigerung um 1.5 kW (2 PS) für Motorboote auf dem Lauerzer-, Sihl- und Wägitalersee **bis zum 28. April 2016 an das Schiffsinspektorat Schwyz** zu äussern. Selbstverständlich stehen wir für Fragen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**Verkehrsamt des Kantons Schwyz**  
Schiffsinspektorat

Clemens Krienbühl, Schiffsinspektor

Vernehmlassungs-Adressatenliste:

1. Politische Parteien
  - BDP, Sihlboden 5, 8847 Egg
  - CVP, Kreuzmatt 36b, 6430 Schwyz
  - EVP, Rosengartenstr. 7, 8805 Richterswil
  - FDP, Schmiedgasse 17, 6430 Schwyz
  - GLP, Postfach 151, 8854 Siebnen
  - GP, Bergstr. 20d, 6432 Rickenbach
  - SP, Schützenstr. 36, 8808 Pfäffikon
  - SVP, Postfach 5, 6418 Rothenthurm
2. Betroffene Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz
  - Bezirksrat Einsiedeln, Postfach 161, 8840 Einsiedeln
  - Bezirksrat Schwyz, Postfach 60, 6431 Schwyz
  - Bezirksrat March, Bahnhofplatz 3, Postfach 149, 8853 Lachen
  - Gemeinderat Innerthal, Gemeindekanzlei, 8858 Innerthal
  - Gemeinderat Lauerz, Gemeindekanzlei, 6424 Lauerz
  - Gemeinderat Schwyz, Postfach 253, 6431 Schwyz
  - Gemeinderat Steinen, Postplatz 8, 6422 Steinen
3. Grundeigentümer; Verbände; Verschiedene Interessengruppierungen
  - Etzelwerk AG, Letzistr. 27, Postfach 148, 8852 Altendorf
  - Fischerei und Bootsvermietung am Wägitalersee, Seestr., 8858 Innerthal
  - Fischereiverein Einsiedeln, Rainstr. 1, 8841 Gross
  - Fischereiverein Innerschwyz, Reichsgass 27, 6430 Schwyz
  - IG Lauerzersee, Seestr. 13, 6424 Lauerz
  - Kantonal Schwyzerischer Fischereiverband, Talstr. 26a, 8852 Altendorf
  - Kitesurf Club, Postfach 7502, 6302 Zug
  - Kraftwerk Wägital AG, Eisenburgstr. 21, 8854 Siebnen
  - Ruderclub Sihlsee, Oberböningenstr. 1, 8840 Einsiedeln
  - Schwyzer Umweltrat / Pro Natura Schwyz, Rossbergstr. 27, 6410 Goldau
  - Segelclub Sihlsee, Postfach 419, 8840 Einsiedeln
  - Stiftung Lauerzersee, Badstr. 7, 6423 Seewen
  - Swiss Kitesailing Association, Postfach, 8000 Zürich
  - WWF Schwyz, Bahnhofstr. 1, 8852 Altendorf